

Entschädigungsreglement Wegkorporation Braunwald

(Erlassen an der Hauptversammlung der Wegkorporation vom 12. Juni 2026)

1. Gesetzliche Grundlage

Das vorliegende Reglement regelt in Anwendung von Art. 25 Abs. 2 der Statuten der Wegkorporation Braunwald die Entschädigungen der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten der Wegkorporation Braunwald.

2. Pauschalentschädigung

Der Präsident der Wegkorporation Braunwald erhält als Grundentschädigung eine Jahrespauschale.

Die Jahrespauschale beträgt: CHF 2'000.—

Sie beinhaltet insbesondere:

- die Amtsentschädigung für ordentliche Tätigkeit;
- das Aktenstudium und die Sitzungsvorbereitung

Die restlichen Vorstandsmitglieder erhalten keine Pauschalentschädigungen.

Bei Stellvertretungen für ununterbrochene Abwesenheiten des Präsidenten von über einem Monat pro Jahr haben sich der Präsident und der oder die betroffenen Vorstandsmitglieder direkt über einen Entschädigungsausgleich zu einigen.

3. Sitzungsgelder

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Sitzungsgelder.

Diese werden ausgerichtet für Tages- oder Abendsitzungen des Vorstandes der Wegkorporation Braunwald, sofern ein offizielles Protokoll erstellt wird.

Das Sitzungsgeld beträgt: CHF 90.—

Besprechungen und Sitzungen ausserhalb des Vorstandes, werden nach Aufwand (Stundenentschädigung) abgerechnet.

4. Stundenentschädigung

Für ausserordentliche Arbeitsaufwendungen wird anstelle von Sitzungsgeldern eine Stundenentschädigung ausgerichtet.

Die Stundenentschädigungen wird ausbezahlt z.B. für:

- Besprechungen mit Einwohnern, Baufirmen, Dienststellen etc.
- Augenscheine/Abnahmen, etc.

Die Stundenentschädigung beläuft sich auf: CHF 50.—

5. Fahrspesen

Bei Tätigkeiten als Vorstandsmitglied ausserhalb des Gebietes von Braunwald, für welche öffentliche Verkehrsmittel oder das private Fahrzeug benützt werden, besteht Anspruch auf Vergütung der Fahrspesen.

6. Barauslagen und Spesen

Die effektiven Barauslagen und Spesen bei Tätigkeiten als Vorstandsmitglieder der Wegkorporation Braunwald werden zurückerstattet.

7. Besondere Bestimmungen

Die Ansätze gemäss Ziff. 2, 3 und 4 werden für jede Amtsdauer neu festgesetzt. Dem Vorstand steht das Recht zu, bei grundsätzlich gleichbleibenden Ansätzen, diese jeweils auf Beginn einer neuen Amtsdauer der Teuerung anzupassen.

Der Präsident: Daniel Hauser

Die Aktuarin: Monika Dürst

Genehmigt mit Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Juni 2026

Der Präsident: Daniel Hauser

Die Aktuarin: Monika Dürst